



BILLARD

MITTEILUNGSBLATT DES DEUTSCHEN BILLARD-SPORT-VERBANDES DER DDR

MITGLIED DER
CONFÉDÉRATION
EUROPÉENNE
DE BILLARD (CEB)



Bevor es mit dem Autobus zur Rundfahrt in das Zittauer Gebirge ging, stellten sich die Aktiven, Betreuer und Funktionäre von den diesjährigen DDR-Schülereinzelsmeisterschaften dem Fotografen. Diese Rundfahrt wurde für alle zu einem eindrucksvollen Erlebnis, wie sich überhaupt der Veranstalter ein Lob verdient hat.

Hand aufs Herz: Drücken wir uns nicht zuweilen vor der einen oder anderen Sache, lamentieren statt dessen mit dem sich selbst betrübenden Argument von der „fehlenden Zeit“ und meinen im Grunde genommen die eigene Bequemlichkeit?

Machen wir an uns selbst die Probe aufs Exempel: Wie oft treibt ein jeder von uns in der Woche Sport? Einmal, zweimal oder gar nur hin und wieder im Monat...?

Auf der 7. Tagung des ZK der SED heißt es an einer Stelle: „Entsprechend den Beschlüssen des VIII. Parteitagges gehören Körperkultur und Sport mehr denn je zum kulturvollen Leben und zur Persönlichkeitsentwicklung der Arbeiterklasse, aller Werktätigen und insbesondere der Jugend, werden sie beitragen, Gesundheit, Lebensfreude und aktive Erholung der Bürger zu fördern.“

Gewiß, dieser Gedanke widerspiegelt keinesfalls eine neue Erkenntnis. Sie aber ständig zu wiederholen, für sie zu werben, sie in die Tat umzusetzen — das ist nicht nur ein Gebot dieser Stunde! Das verlangt aber auch, nach neuen Ideen zu suchen, die die Aktivitäten allerorten erhöhen oder die bestehenden Wettbewerbe umfassend zu nützen.

Was hindert die Mitglieder unseres Verbandes eigentlich daran, in den Sektionen gemeinsam mit den Kreisfachausschüssen beispielsweise einen Gesundheitslauf auf die Beine zu stellen? Ich denke in diesem Zusammenhang an die „Festivalmeile“ über 1973 m, an einen Laufwettbewerb ohne Stoppuhr oder Zeitlimit. Wenn wir hier mit gutem Beispiel vorangehen, wenn wir den Nachbarn ansprechen und einladen, wenn wir uns nicht schrecken lassen vor einer zunächst negativen Reaktion, wenn wir es einfach immer und immer wieder versuchen — vielleicht können wir dann eines Tages den einen oder anderen, ob jung oder alt, auch für den Billardsport gewinnen!

Zumindest, so meine ich jedenfalls, lohnt der Versuch, heute, morgen und immer. Nur: Unternehmen müssen wir ihn. Wir müssen heraustreten aus der Anonymität, wir müssen uns lösen von der eigenen Bequemlichkeit, müssen — so schwer es zugebenermaßen auch fällt — das Argument von der „fehlenden Zeit“ aus der Welt räumen.

Ich meine, die „Festivalmeile“ in den Sektionen und Gemeinschaften des DBSV der DDR könnte ein Beitrag unseres Verbandes zu den X. Weltfestspielen der Jugend und Studenten sein, wäre ein Beitrag, Gesundheit, Lebensfreude und aktive Erholung der Bürger zu fördern.

Ihr JURGEN HOLZ

Mithilfe erbeten

Die Nachwuchskommission (BC) des DBSV der DDR ist darum bemüht, einen Überblick über die Nachwuchsspieler im Billardcarambol zu erhalten. Deshalb richtet sie an alle die Bitte, sie bei dieser Zusammenstellung zu unterstützen und folgende Angaben über die entsprechenden Nachwuchsspieler zusammenzutragen:

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. postalische Anschrift (eventuell mit Angabe der Telefonnummer)
5. Spielstärke (Durchschnitt)
6. seit wann Mitglied des DBSV der DDR

Diese Angaben sind zu richten an:

Georg Schleyer
45 Dessau, Ziebigkerstraße 40
(Telefon 53 02)

Es empfiehlt sich, einen Durchschlag dieser Zusammenstellung an den betreffenden BFA zu senden. Auch ist darauf hinzuweisen, daß Sektionen ohne Nachwuchsspieler eine entsprechende Fehlmeldung an o. g. Anschrift schicken sollten, um der Nachwuchskommission einen besseren Überblick zu garantieren.

Nachwuchskommission (BC)
des DBSV der DDR

Einheit Jüterbog III wurde FDGB-Pokalsieger

Der FDGB-Kreisvorstand von Jüterbog würdigte die guten Beziehungen und die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem FDGB und dem KFA dadurch, daß in diesem Jahr ein Wanderpokal des FDGB im Kreismaßstab ausgespielt wurde. An diesen Pokalspielen nahmen die BK-Mannschaften von Traktor Bochow mit zwei Vertretungen, Einheit Jüterbog III und Dynamo Jüterbog teil.

Die Begegnungen konnten durchaus als ein Höhepunkt der Saison bezeichnet werden. Gleich in der ersten Partie gab Dynamo Jüterbog der ersten Mannschaft von Traktor Bochow mit 533 zu 480 Points deutlich das Nachsehen. Ein Sieg allerdings, der nach den ersten Durchgängen so überzeugend nicht abzusehen war.

Das zweite Spiel führte Einheit Jüterbog III und Traktor Bochow II zusammen. Mit einem 452:396-Points-Sieg waren die Einheit-Aktiven die erfolgreicheren.

Im Finale standen sich dann Dynamo Jüterbog und Einheit Jüterbog III gegenüber. Eine Partie, die viel versprach, aber dennoch wenig hielt. Bis zum letzten Durchgang hatten die Dynamo-Spieler vorn gelegen und sahen wie der sichere Pokalgewinner aus. Aber der letzte Durchgang krepelte diese

Nachruf des DBSV der DDR

Am 22. August dieses Jahres verstarb unerwartet der Sportfreund

HERMANN BÜSCHER

von der BSG Stahl Maxhütte und Mitglied der Nachwuchskommission (BC) des Deutschen Billardsportverbandes der DDR.

Für das Präsidium des DBSV der DDR und für alle Mitglieder unseres Verbandes ist die Nachricht vom frühzeitigen Ableben zutiefst schmerzlich und tragisch. Der DBSV der DDR verliert in Hermann Büscher einen seiner zielstrebigsten und beharrlichsten Jugendfunktionäre im Billardsport. Er wird uns durch seine langjährige, aktive Mitarbeit und ständige Einsatzbereitschaft als Funktionär und Sportler unseres Verbandes unvergessen bleiben.

Das Präsidium des DBSV der DDR spricht den Familienangehörigen sein tiefempfundenes Beileid aus. Wir werden Hermann Büscher nie vergessen und ihm immer in den Reihen unseres Verbandes ein ehrendes Gedenken bewahren.

Präsidium des DBSV der DDR

Reihenfolge um. Der Einheit-Spieler Klausch erzielte 84 Points als Schlußmann und sicherte damit seiner Vertretung mit 434:431 Points knapp, aber nicht unverdient erstmalig den FDGB-Pokal.

Ein kritisches Wort sei am Schluß gesagt: Unverständlich ist das Verhalten von Einheit Kloster Zinna, Traktor Barbenitz und Motor Treuenbrietzen zu nennen, die es vorzogen, am FDGB-Pokalturnier nicht teilzunehmen

GERHARD MITTNER

Hinweis der Redaktion an die „BILLARD“-Leser

Auf den Seiten 3 bis 10 dieser vorliegenden Ausgabe haben wir den Entwurf der neuen Wettkampfordnung im Billardkegeln sowie die Spielregeln im BK-Sport abgedruckt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß es sich hierbei um den Entwurf handelt. Änderungsvorschläge, Ergänzungen oder Streichungen sind an die Technische Kommission (BK) des DBSV der DDR zu richten.

REDAKTION „BILLARD“

„BILLARD“-Herausgeber und Lizenzträger: Deutscher Billardsportverband der DDR; verantwortlicher Redakteur: Jürgen Holz (Anschrift: 1125 Berlin, Grosse-Leege-Straße 64 d — Telefon: Berlin 5 76 66 55). Alle Einsendungen zur Veröffentlichung an diese Anschrift. Redaktions- und Versandort: Berlin/

Potsdam. Bezugsgebühren, Neubestellungen und Veränderungen im Abonnement: Kurt Wickinger, 1055 Berlin, Rykestr. 48. Erscheinen von „BILLARD“ monatlich zum Einzelpreis von 0,70 M. Lizenznummer: 589 des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates der DDR. Satz und Druck: „Märkische

Volksstimme“, Potsdam (I-16-01). Index: 3 80 22 C. Einzahlungskonto für die Abonnementsgebühren: Postcheckamt Berlin, Kontonummer 565 55; Inhaber: DBSV der DDR, Generalsekretariat.

REDAKTIONSSCHLUSS dieser Ausgabe: 15. SEPTEMBER 1972

Jeder soll zu Wort kommen

Der Entwurf der neuen WKO im Billardkegeln liegt vor / Nun haben die Mitglieder unseres Verbandes das Wort / Änderungsvorschläge, Ergänzungen oder Streichungen an die Technische Kommission (BK) des DBSV der DDR / Termin — Ende dieses Jahres

Auf Beschluß des Präsidiums des DBSV der DDR ist die WKO im Billardkegeln im Entwurf neu zu überarbeiten und danach dem Präsidium unseres Verbandes als Vorlage zur Bestätigung einzureichen.

In dem vorliegenden Entwurf sind die bisher gültigen Bestimmungen und die in den letzten Jahren von der Technischen Kommission (BK) beschlossenen Ergänzungen bzw. Streichungen berücksichtigt.

Nun aber haben die Mitglieder unseres Verbandes das Wort. Und jeder sollte zur Feder greifen, sollte mit seiner Meinung nicht hinter dem Berg halten. Änderungsvorschläge, Ergänzungen oder Streichungen — jede Zuschrift an die Technische Kommission (BK) wird gewissenhaft geprüft. Eine Bedingung muß allerdings gestellt werden: letzter Termin für alle Wortmeldungen ist der 31. Dezember dieses Jahres. Die Zuschriften können an den DBSV-Vizepräsidenten Willi Blawid oder an den Vorsitzenden der Technischen Kommission (BK), Werner Parré, gerichtet werden.

Wettkampfordnung für Billardkegeln (WKO/BK)

des Deutschen Billardsportverbandes der DDR

Entwurf

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Spielbetrieb der Disziplin Billard-Kegeln des DBSV der DDR vollzieht sich nach den „Nationalen Spielbedingungen“ und den den „Internationalen Schiedsrichter-Regeln“ „angeglichenen „Schiedsrichter-Regeln Billard-Kegeln“.
- (2) In jedem Sportjahr werden von der Disziplin Billard-Kegeln folgende Meisterschaften ausgetragen:
 - a) Kreismeisterschaften
 - b) Bezirksmeisterschaften
 - c) Meisterschaften der DDR
- (3) Meisterschaften werden ausgetragen als:
 - a) Mannschaftsmeisterschaften
 - b) Einzelmeisterschaften
- (4) Meisterschaften werden ausgetragen für:
 - a) Männer
 - b) Frauen
 - c) Jugend
 - d) Schüler A und B
- (5) Die WKO der Disziplin Billard-Kegeln wird in 7 Kapiteln behandelt.
 - A. Allgemeine Wettkampfordnung
 - B. Sondervorschriften für Mannschaften
 - C. Sondervorschriften für Einzelspieler
 - D. Vorschriften für Kreismeisterschaften
 - E. Vorschriften für Bezirksmeisterschaften
 - F. Vorschriften für Meisterschaften der DDR
 - G. Vorschriften für Mannschaftspokalkämpfe

Kapitel A

§ 2 Allgemeine WKO

- (1) Startberechtigt sind alle Mitglieder des Deutschen Turn- und

Sportbundes, die der Sektion Billard einer Grundorganisation angehören, sofern

- a) sie im Besitz eines ordentlichen Sportausweises und mit den Beiträgen nicht im Rückstand sind (d. h. am Spieltag muß der Beitrag bis einschl. des vorangegangenen Monats bezahlt sein);
 - b) bei sektionsfremden Sportfreunden die Gastspielgenehmigung einer Gemeinschaft mit Billardsektion eingetragen ist;
 - c) sie keiner Spielsperre unterliegen.
- (2) Die Spielberechtigung wird in jedem Falle nur von dem zuständigen Fachausschuß durch Eintrag in den Sportausweis erteilt. Die Spielberechtigung der Starter für Oberliga- und Ligamannschaften werden von den Staffelleitern erteilt, die der Techn. Kommission (BK) im Präsidium des DBSV der DDR angehören.
 - (3) Für Wettkämpfe gelten folgende Altersklassen:
 - a) Schüler B 10—14 Jahre
 - b) Schüler A 14—16 Jahre
 - c) Jugend 16—21 Jahre
 - d) Männer ab 21 Jahre
 - e) Frauen ab 21 JahreAls Jugendlicher gilt derjenige, der am Tage des Beginns eines Turniers sein 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dasselbe gilt auch für alle Schüler.

Erläuterung:
Ein Turnier besteht in der Disziplin BK mitunter aus Qualifikations- und Endkämpfen. Für die Einzelmeisterschaften der DDR wird z. B. die Qualifikation in den Punktspielen, Kreis- und Bezirksmeisterschaften erspielt.
Hat ein Sportfreund am Tage des

Beginns der Qualifikation, also z. B. zu Beginn der Punktspiele, sein 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so spielt er die Kreis-, Bezirks- und DDR-Meisterschaften in der Jugendklasse.

Neuanmeldungen und Gemeinschaftswechsel (Spielsperren)

- (4) Sportfreunde, die sich in einer Sektion Billard einer Gemeinschaft anmelden, erhalten sofort Spielberechtigung, wenn sie bisher keiner Sektion Billard einer Gemeinschaft angehört haben.
- (5) Ein Sportfreund kann nur in einer Gemeinschaft starten, die im Bezirk seines ständigen Wohnsitzes liegt. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag das Präsidium des DBSV der DDR.
- (6) Folgende Spielsperren sind für die Mitglieder des DBSV der DDR festgesetzt:

Für Einzelmeisterschaften und Bestenermittlungen

 - a) bei Gemeinschaftswechsel innerhalb und außerhalb des Kreises ohne Wohnungswechsel auf 1 Monat mit Wohnungswechsel innerhalb des Kreises auf 1 Monat mit Wohnungswechsel außerhalb des Kreises auf 10 Tage
 - b) bei Gemeinschaftswechsel innerhalb des Bezirkes ohne Wohnungswechsel auf 1 Monat mit Wohnungswechsel außerhalb des Bezirkes auf 10 Tage mit Wohnungswechsel innerhalb des Bezirkes auf 10 Tage

Für Mannschaftsmeisterschaften

 - c) bei Gemeinschaftswechsel innerhalb und außerhalb des Kreises ohne Wohnungswechsel auf 3 Monate mit Wohnungswechsel innerhalb des Kreises auf 3 Monate mit Wohnungswechsel außerhalb des Kreises auf 10 Tage
 - d) bei Gemeinschaftswechsel innerhalb und außerhalb des Bezirkes ohne Wohnungswechsel auf 3 Monate mit Wohnungswechsel innerhalb des Bezirkes auf 10 Tage mit Wohnungswechsel außerhalb des Bezirkes auf 10 Tage
 - e) Die Sperre beginnt mit dem Datum, an dem die alte Sektion nach Erledigung aller etwaigen Verpflichtungen die Abmeldung ordnungsgemäß im Sportausweis vermerkt hat. Umdatierungen sind unzulässig. Sie werden nach der Rechts- und Strafordnung des DBSV der DDR bestraft.
- (7) Die Spielsperre entfällt: speziell bei Ab- und Ummeldungen vom 1. 4. bis 15. 4. jeden Jahres
 - a) wenn der Sportler zu einer neugegründeten Sektion überwechselt, in deren Trägerbetrieb er beruflich tätig ist;
 - b) bei Gemeinschaftswechsel infolge Auflösung einer Sektion (bei Auflösung wegen unsportlichen Verhaltens oder Maßregelung durch eine Rechtskommission des DBSV der DDR besteht Spielsperre);

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

- c) bei Delegation in einen Sportclub oder Rückkehr von diesem zur alten Gemeinschaft;
- d) bei Jugendlichen;
- e) wenn das Präsidium auf Vorschlag des Trainerrates einen Spitzensportler aus Gründen der Leistungssteigerung in eine spielstärkere Gemeinschaft delegiert.
- f) Die Spielsperre kann durch die Technische Kommission bei Einsatz eines Spielers zu internationalen und nationalen Vergleichskämpfen für die Dauer eines solchen Turniers aufgehoben werden.
Alle Strafen sind im Sportausweis einzutragen. Bei Spielsperren der Zeitraum der Sperre.

Verhalten bei Wettkämpfen

Jeder aktive Teilnehmer und Funktionär an den Wettkämpfen des DBSV der DDR unterwirft sich den Satzungen des DBSV der DDR. Anordnungen der Technischen Leitung sind für jeden Spieler und Funktionär bindend. Gegen unrechtmäßige Anordnungen steht ihm das Einspruchsrecht zu. Die Technische Leitung eines Wettkampfes ist berechtigt, Teilnehmer wegen grober Unsportlichkeit von der weiteren Teilnahme am Wettkampf auszuschließen.

Sportbekleidung

- (8) Bei Wettkämpfen haben Starter und Funktionäre die vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen. Das Staatsblem wird bei allen Kämpfen über dem Emblem der Gemeinschaft getragen.
- (9) Bei Punktspielen der Mannschaften tragen:
 - a) Männer und Jugend: Sporthemd oder Weste mit Staatsblem und dem Emblem ihrer Gemeinschaft, dunkle bzw. schwarze Hose;
 - b) Frauen: Bluse oder Weste mit dem Staatsblem und dem Emblem ihrer Gemeinschaft, dunkler Rock oder schwarze Hose.
- (10) Bei Kreis-, Bezirksvergleichskämpfen und Einzelmeisterschaften auf allen Ebenen
 - a) Männer und Jugend: weißes Sporthemd mit Staatsblem und dem Emblem ihrer Gemeinschaft, schwarze Hose.Das Emblem der Gemeinschaft wird bei Kreisvergleichskämpfen mit dem Stadtwappen der Kreisstadt und bei Bezirksvergleichskämpfen mit dem Stadtwappen der Bezirkshauptstadt ausgetauscht.

Formalitäten

- (11) Bei allen Wettkämpfen haben die Starter ihren Sportausweis vor dem Start zur Kontrolle vorzulegen.
 - a) bei Punktspielen: dem Mannschaftsleiter;
 - b) bei Einzelmeisterschaften: dem jeweiligen Technischen Leiter oder dessen Vertreter.
- (12) a) Bei Meisterschaftskämpfen ist ein Start ohne Sportausweis ausgeschlossen.

b) Zu Meisterschaftskämpfen ohne Sportausweis anreisende Starter erhalten keine Vergütung ihrer entstandenen Unkosten.

- (13) Verantwortlich für den Ablauf von Wettkämpfen und Meisterschaften ist die eingesetzte Technische Leitung.

Termine

- (14) Die von dem KFA, BFA und dem Präsidium festgelegten Termine sind unbedingt einzuhalten.
- (15) Terminverlegung kann nur mit Zustimmung der für die Termin-einhaltung verantwortlichen Leitungen erfolgen.
- (16) Bei Mannschaften können Termine verlegt werden, wenn nachweisbar
 - a) die Spielstätte der Heimmannschaft nicht nutzbar ist;
 - b) durch höhere Gewalt eine Anreise unmöglich ist.
- (17) a) Jede Terminverlegung ist zwischen den beiden Mannschaftsleitern schriftlich zu vereinbaren und spätestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin dem Staffelleiter mitzuteilen (nur Vorverlegungen zulässig).
b) Die Technischen Leiter der Kreise und Bezirke und der Fachwart BK sind berechtigt, bei besonderen Anlässen ursprünglich festgesetzte Termine zu verlegen.
Die Berechtigung, Termine zu verlegen, haben auch der Technische Leiter (BK) im DBSV der DDR und die Staffelleiter der Oberliga und Liga.

- (18) Anträge auf Spielverlegung sind von den betr. Funktionären innerhalb 6 Tagen zu beantworten.
- (19) Verspätet eingehenden Anträgen auf Terminverlegung wird nicht stattgegeben.
- (20) Neu festgesetzte Termine sind einzuhalten. Eine nochmalige Terminverlegung erfolgt nicht.

Beschwerden, Proteste und Einsprüche

- (21) Bei Beschwerden und Protesten aller Art ist die Rechts- und Strafordnung des DBSV der DDR verbindlich.
- (22) Einsprüche und Proteste (Startzeit, Sportausweis, Sportkleidung usw.) müssen vor Beginn des Wettkampfes von den Mannschaftsleitern auf der Wettkampfliste vermerkt werden.
- (23) Nach einem verlorenen Wettkampf werden Einsprüche und Proteste, die von Formfehlern abgeleitet werden, nicht anerkannt, wenn sie nicht vor dem Kampf auf der Wettkampfliste vermerkt wurden.
- (24) Proteste sind sofort vor Beendigung eines Wettkampfes zu erheben. Der Beschwerdetext ist zu unterschreiben, vom gegnerischen Mannschaftsleiter und vom Schiedsrichter mit einem Kommentar zu versehen und innerhalb 3 Tagen dem zuständigen Staffelleiter einzureichen. Spätere Proteste werden nicht anerkannt.
- (25) Proteste bei Einzelmeisterschaften sind sofort nach Beendigung eines

Kampfes der betr. Technischen Leitung schriftlich einzureichen.

- (26) Ist wegen eines Protestes eine Titelvergabe zweifelhaft, so wird der Titel erst nach Klärung des Protestes vergeben.
- (27) Entscheidungen über Einsprüche fällt die Rechtskommission des zuständigen Fachausschusses bzw. Präsidiums.
- (28) Strafen und Spielsperren werden vom Staffelleiter ausgesprochen. Der Staffelleiter bearbeitet und leitet Einsprüche und Proteste nur weiter, wenn die finanzielle Grundlage gewährleistet ist (s. Rechts- und Strafordnung). Vermerke auf der Rückseite des Spielformulars, die den Wettkampf nicht beeinflussten (z. B. Sportkleidung), benötigen keine Gebühren und sind nur als Formfehler zu ahnden. Folgendes wird angestrebt: Strafen und Sperren sind im Sportausweis einzutragen. Die erzieherische Wirkung wird dadurch erhöht, und bei Funktionsübergabe haben die Nachfolger eine Unterlage.

Kosten

Alle Veranstaltungen des DBSV der DDR sind nach den jeweilig gültigen Finanzrichtlinien durchzuführen.

Kapitel B

§ 3 Sondervorschriften für Mannschaften

- (1) Alle Mannschaften, die der Sektion Billard einer Gemeinschaft angehören, haben das Recht, unabhängig von ihrer Spielstärke an den Punktspielen der Disziplin Billard-Kegeln teilzunehmen. Jede aufstiegsberechtigte Mannschaft muß ihr erkämpftes Recht wahrnehmen. Absagen aus finanziellen Gründen können nur mit Bestätigung des DTSB-Kreisvorstandes von den zuständigen Technischen Kommissionen anerkannt werden. Bei anerkannten Absagen wird der jeweilige Zweite der Staffel als aufstiegsberechtigt angesehen, sofern sein Mannschaftsgeneraldurchschnitt ausreicht.
- (2) Mannschaften spielen in folgender Stärke:
 - a) Männer:
6 Starter bei voller Wertung
 - b) Frauen:
4 Starter bei voller Wertung
 - c) Jugend:
4 Starter bei voller WertungBei Kreis- und Bezirksvergleichskämpfen:
 - a) Männer:
10 Starter bei voller Wertung
 - b) Frauen:
6 Starter bei voller Wertung
 - c) Jugend:
6 Starter bei voller Wertung
- (3) Punktspiele werden auf Kreis-, Bezirks- und DDR-Ebene ausgetragen.
- (4) Punktspiele können in den Kreisklassen über 50 Stoß für den Starter durchgeführt werden. Ab

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Bezirksklasse müssen 100 Stoß gespielt werden.

- (5) Jeder Starter darf während der Punktspielperiode nur für eine Mannschaft gemeldet werden. Ein Starter, der innerhalb einer Punktspielperiode von seiner Gemeinschaft in eine Mannschaft beordert wird, die in einer tieferen Klasse spielt, muß vom Staffelleiter so gesperrt werden, daß er 2 Punktspiele nicht starten darf.

Erläuterung: Der Staffelleiter der tieferen Klasse erteilt die Spielgenehmigung für seine Staffel nur dann, wenn er den Nachweis erhält, daß der betreffende Sportfreund mindestens an den zwei letzten Punktspielen seiner Mannschaft nicht teilgenommen hat. Wird trotz Teilnahme eines Sportfreundes im letzten Punktspiel seiner Klasse eine tiefere Einstufung beantragt, so muß der Staffelleiter der tieferen Klasse den Sportfreund für die nächsten beiden Punktspiele der tieferen Klasse sperren.

Beispiel:

Sportart	Klasse
BK	Bez.-Kl.
Datum	Bestätigung
22. 1. 1967	Unterschrift

- (6) entfällt
- (7) Die Mannschaftsklasse und die Qualifikation eines jeden Starters ist im Sportausweis von der betreffenden Technischen Leitung bzw. vom Staffelleiter einzutragen. Bei notwendigen Änderungen ist der Sportausweis dieser Instanz zur Änderung vorzulegen. Übertretung dieser Bestimmung zieht Bestrafung dieser Sektion nach.
- (8) Alle Mannschaftskämpfe sind im Wechsel durchzuführen. Die Heimmannschaft hat stets den Wettkampf zu eröffnen.
- (9) Stehen einer Sektion 2 Billarde zur Verfügung, so kann mit beiderseitigem Einverständnis der Punktkampf auf beiden Billarden durchgeführt werden. Nach jedem Starter ist Billardwechsel. Die Gastmannschaft hat die Wahl, auf welchem Billard ihr erster Starter spielt.
- (10) Zu Beginn und bei Beendigung eines Mannschaftskampfes hat jede Mannschaft vollständig anzutreten. Nichteinhaltung dieser Bestimmung führt zu Punktverlust.
- (11) Während eines Mannschaftskampfes müssen ständig mindestens 3 Starter jeder Mannschaft im Wettkampfraum sein.
- (12) Die Wartezeit für den Beginn eines Wettkampfes beträgt 10 Minuten. Diese Wartezeit gilt auch für den Start eines einzelnen Spielers, wenn er für seine Verspätung eine stichhaltige Begründung beibringen kann. Wenn die Wartezeit verstrichen ist und nicht § 3 (13) in Frage kommt, erfolgt Punktverlust für die betreffende Mannschaft. Der Alleingang für die andere Mannschaft wird vom Staffelleiter neu angesetzt. Dazu

werden 2 unparteiische Schiedsrichter eingesetzt. Die Kosten hierfür muß die schuldige Mannschaft tragen.

- (13) Eine bei Reisemannschaften durch höhere Gewalt entstandene Überschreitung der Wartezeit ist schriftlich nachzuweisen.
- (14) Kann eine Reisemannschaft aus technischen Gründen eine festgesetzte Startzeit nicht einhalten, so hat sie mit der Heimmannschaft eine neue Startzeit zu vereinbaren.
- (15) Muß ein Spiel unterbrochen werden (höhere Gewalt) und ist eine Fortsetzung am selben Tage nicht möglich (Zugverbindungen bei Reisemannschaften), wird die Fortsetzung des Spieles von dem Staffelleiter neu festgelegt.
- (16) Vor Beginn eines Mannschaftskampfes sind den Mannschaftsleitern die Sportausweise zur Überprüfung vorzulegen.
- (17) Jeder Mannschaftskampf wird durch den gastgebenden Mannschaftsleiter oder Schiedsrichter mit Begrüßungsworten an die Gastmannschaft eröffnet.
- (18) Der gastgebende Mannschaftsleiter ist verpflichtet, die Wettkampflisten ordnungsgemäß zu führen. Der Mannschaftsleiter der Gastmannschaft hat darüber Kontrolle zu führen.
- (19) Nach Beendigung eines Mannschaftskampfes gibt der gastgebende Mannschaftsleiter oder Schiedsrichter das Ergebnis bekannt und beschließt den Wettkampf mit „Sport frei“.
- (20) Der gastgebende Mannschaftsleiter ist verpflichtet, nach Beendigung eines Wettkampfes die Wettkampfliste sofort an den Staffelleiter einzusenden. Die Wettkampfliste muß spätestens 2 Tage (s. Datum des Poststempels) nach dem Spieltag abgesandt sein. Anleitung: Ein Versäumnis dieser Art ist nach der Rechts- und Strafordnung des DBSV der DDR nur als Formfehler zu betrachten. Die Staffelleiter werden angehalten, erst im wiederholten Fall eine härtere Bestrafung der Mannschaften vorzunehmen, und zwar soll dann die Mannschaft mit Ergebnisanspruch bestraft werden. Das Spiel wird mit der Holzzahl 0 (Null) in die Tabelle aufgenommen, der Mannschaftsgeneraldurchschnitt aus der Gesamtholzzahl dividiert durch die Anzahl der getätigten Kämpfe ermittelt. Die erkämpften Wettkampfpunkte und die Quoten der Starter für die Qualifikation bleiben von dieser Maßnahme unberührt. Bei Überbringen der Wettkampflisten wird 2 Tage nach Spieltag als Einsendeschluß gewertet. Der Mannschaftsleiter ist in jedem Fall verantwortlich und hat bei Fehlern einzustehen.
- (21) Die Sektion der gastgebenden Mannschaft ist zur Bereitstellung einwandfreien Spielmaterials verpflichtet. Nichteinhaltung dieses

Punktes ist vom Staffelleiter als Pflichtverletzung zu bestrafen.

- (22) Die Sportstätten müssen bei Wettkämpfen mindestens eine Raumtemperatur von + 16 °C aufweisen.
- (23) Mannschaften, die während einer Punktspielserie aufgeben, sind vom Staffelleiter der zuständigen Rechtskommission zu melden.
- (24) Mannschaften, durch deren Schuld es zur Nichtdurchführung oder zum Abbruch eines Wettkampfes kommt, sind dem Staffelleiter zu melden.
- (25) Geben Mannschaften während einer Punktspielserie auf, so werden alle mit diesen Mannschaften bis dahin durchgeführten Punktspiele nicht gewertet.
- (26) Alle an Punktspiele teilnehmenden Mannschaften sind verpflichtet, jede während der Spielserie eintretende Veränderung, Wechsel der Gemeinschaft, Wechsel der Sportstätte oder Namensänderung sofort dem zuständigen Staffelleiter bekanntzugeben.
- (27) Der Gastgeber muß der Gastmannschaft 10 Minuten vor dem angesetzten Beginn des Punktkampfes das Billard im wettkampfmäßigen Zustand zum Einspielen freigeben.
- (28) Jeder an einem Wettkampf teilnehmende Starter hat sich jährlich einmal einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen, die im Sportausweis eingetragen sein muß. Die Eintragung hat die Gültigkeit von einem Jahr. Ohne Tauglichkeitsbescheinigung des Sportarztes darf kein Staffelleiter die Startgenehmigung erteilen. Werden Sportfreunde nachträglich eines Starts ohne diesem Eintrag überführt, so wird deren Ergebnis im betreffenden Spiel gestrichen.

Kapitel C

§ 4 Sondervorschriften für Einzelspieler

- (1) Als Einzelspieler gelten alle die Spieler, die nicht als Stammspieler einer Mannschaft angehören, aber trotzdem an den Einzelmeisterschaften oder Bestenermittlungen teilnehmen wollen.
- (2) Als Einzelspieler gelten auch Stammspieler einer Mannschaft, die sich während einer Spielerie aus zwingenden Gründen aufgelöst hat.
- (3) Mitglieder von Mannschaften, deren Auflösung auf Grund unsportlichen Verhaltens erfolgte, fallen nicht unter (2).
- (4) Einzelspieler können ihre Qualifikation für Meisterschaften oder Bestenermittlungen anlässlich der Austragung von Punktspielen erwerben. Bei Bedarf kann die Technische Kommission in Verbindung mit Kreise und Bezirke besondere Spieltage zur Erreichung der Qualifikation einrichten.
- (5) Spieler von aufgelösten Mannschaften, die in ihrer Sektion verbleiben, können ihre Qualifikation,
- (Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

sofern sie noch nicht festliegt, auf folgende Weise erwerben:

- a) bei Punktspielen einer Mannschaft ihrer Sektion;
 - b) bei Punktspielen von Mannschaften fremder Sektionen, wenn in der eigenen Sektion keine Möglichkeit zur Qualifikation vorhanden ist;
 - c) bei evtl. eingerichteten Qualifikationsspieltagen.
- (6) Einzelspieler können ihre Qualifikation bei Punktämpfen aller Klassen erwerben.
 - (7) Ergebnisse von Einzelspielern sind bei Punktämpfen vom Schiedsrichter und Mannschaftsleiter auf der Rückseite der Wettkampfliste des Punktampfes einzutragen. Name, Gemeinschaft, Nr. des Sportausweises und Ergebnis sind durch Unterschrift zu bestätigen.
 - (8) Alle Einzelspieler müssen mindestens die Hälfte ihrer Qualifikationsspiele auf sektionsfremden Billarden ausgeführt haben.

Kapitel D

§ 5 Vorschriften für Kreismeisterschaften

I. Mannschaftsmeisterschaften

- (1) Alle zu einem Kreisgebiet gehörenden Mannschaften haben das Recht, sich an den Mannschaftsmeisterschaften der Kreisklasse zu beteiligen, sofern sie nicht in eine höhere Klasse eingestuft sind.
- (2) In einem Kreisgebiet neu gebildete und für die Punktspiele gemeldete Mannschaften haben, unabhängig von ihrer Spielstärke, den Punktspielbetrieb in der untersten Klasse zu beginnen.
- (3) Die für die Punktspiele der Kreisklasse gemeldeten Mannschaften werden in Staffeln annähernd gleicher Spielstärke eingeteilt. Dabei sind die Tabellenstände des Vorjahres zu berücksichtigen.
- (4) Eine Staffel soll mindestens 6 und nicht mehr als 10 Mannschaften stark sein. Wenn besondere Umstände vorliegen, können von der Technischen Kommission Ausnahmen gemacht werden.
- (5) Die Wertung der Mannschaftsmeisterschaften erfolgt:
Sieg 2:0, Unentschieden 1:1, Niederlage 0:2 Punkte.
- (6) Für den Tabellenstand der Mannschaften werden die erzielten Punktzahlen zugrunde gelegt.
- (7) Sind bei Beendigung der Punktspielserie Mannschaften punktgleich, so entscheidet der Mannschaftsdurchschnitt.
- (8) Bei Vorhandensein mehrerer Staffeln haben die Staffelsieger Entscheidungsspiele zur Ermittlung des Mannschaftsmeisters der Kreisklasse durchzuführen.
- (9) Alle Entscheidungsspiele sind auf neutralen Billarden auszutragen und gehen je nach Pflicht der Klasse über 2x50 oder 2x100 Stoß mit Billardwechsel. Sieger ist die Mannschaft, die in diesen Ent-

scheidungsspielen die höchste Holzzahl erzielt.

- (10) Entscheidungsspiele, die unentschieden ausgehen, müssen mit neuem Termin wiederholt werden.
- (11) Der ermittelte Mannschaftsmeister der Kreisklasse ist als Aufstiegsanwärter zur Bezirksklasse von der Technischen Kommission des KFA sofort mit allen notwendigen Angaben an die Technische Kommission des BFA zu melden.
- (12) Die Auf- und Abstiegsfrage muß vor Beginn der Punktspiele von der zuständigen Technischen Kommission festgelegt werden.
- (13) Reichen in einem Kreisgebiet die gemeldeten Jugend- oder Frauenmannschaften nicht zur Aufstellung einer Staffel aus, so sind diese Mannschaften in die Punktspiele der Männer-Kreisklasse mit einzuteilen. Die von diesen Mannschaften in diesen Punktspielen erzielten Punktzahlen werden für den Aufstieg in eine höhere Klasse gewertet.
- (14) Die Punktspiele aller Klassen sind am 31. März beendet.

II. Einzelmeisterschaften

- (15) Alle Sportfreunde, die sich für Einzelmeisterschaften qualifiziert haben, haben die Pflicht, an diesen teilzunehmen. Bei Erreichen der Qualifikation für Bestenermittlungen können sie an diesen teilnehmen.
- (16) Einzelmeisterschaften werden nur in der jeweils höchsten Spielklasse der Männer, Frauen und Jugend durchgeführt. In allen übrigen Klassen können Bestenermittlungen durchgeführt werden.
- (17) Die Qualifikationszahlen für die einzelnen Klassen sind folgende:
 - a) Männer und Jugend
Meistenklasse 280 Holz auf 100 Stoß
I. Klasse Durchschnitt 240 Holz auf 100 Stoß
II. Klasse Durchschnitt, 220 Holz auf 100 Stoß
III. Klasse Durchschnitt 200 Holz auf 100 Stoß
IV. Klasse Durchschnitt 180 Holz auf 100 Stoß
V. Klasse Durchschnitt 160 Holz auf 100 Stoß
VI. Klasse Durchschnitt 140 Holz auf 100 Stoß
 - b) I. Klasse Durchschnitt 120 Holz auf 50 Stoß
II. Klasse Durchschnitt 110 Holz auf 50 Stoß
III. Klasse Durchschnitt 100 Holz auf 50 Stoß
IV. Klasse Durchschnitt 90 Holz auf 50 Stoß
V. Klasse Durchschnitt 80 Holz auf 50 Stoß
VI. Klasse Durchschnitt 70 Holz auf 50 Stoß
 - c) Frauen und Schüler:
I. Klasse Durchschnitt 150 Holz auf 100 Stoß
II. Klasse Durchschnitt 130 Holz auf 100 Stoß
III. Klasse Durchschnitt 110 Holz auf 100 Stoß

IV. Klasse Durchschnitt

- 100 Holz auf 100 Stoß
- d) I. Klasse Durchschnitt 80 Holz auf 50 Stoß
II. Klasse Durchschnitt 70 Holz auf 50 Stoß
III. Klasse Durchschnitt 60 Holz auf 50 Stoß
IV. Klasse Durchschnitt 50 Holz auf 50 Stoß
- e) Die von einem Spieler erreichte Qualifikation ist nur für das laufende Spieljahr gültig.
- (18) Die Qualifikation ist von jedem Mannschaftsspieler in den Punktspielen einer Punktspielserie nachzuweisen. Dabei darf ein Spieler höchstens an 2 Punktspielen nicht teilgenommen haben. Im Zusammenhang mit der Qualifikation für Einzelmeisterschaften bzw. Bestenermittlungen weist die WKO-BK in den 3 Punkten § 5 (18), § 6 (6) und § 7 (8) hin. Es wird folgende Richtlinie gegeben:
Sportfreunde, die sich in den Bestenermittlungen durch gute Leistungen den Gesamtdurchschnitt der nächsthöheren Klasse erspielt haben, sollen zu den Bezirksmeisterschaften in der höheren Klasse starten. Wäre aber die Startmöglichkeit infolge der beschränkten Zulassung nicht gegeben, so sind die Sportfreunde weiterhin in ihrer ursprünglichen Klasse startberechtigt.
- (19) Die Staffelleiter sind dafür verantwortlich, daß am 15. April die Rangliste und die Tabelle der Staffel an die zuständige Technische Kommission gemeldet ist.
- (20) Alle Sportfreunde, die ihre Qualifikation über 50 Stoß erzielt haben, werden entsprechend dieser Qualifikation eingestuft.
- (21) Die KFA melden ihrem BFA (Termin 15. Mai) die Qualifikationszahl = $\frac{1}{2}$ der Punktspiele und das erzielte Ergebnis der Kreiseinzelmeisterschaft.
 - Männer
I. Klasse die 12 Besten der Kreiseinzelmeisterschaft
II. Klasse die 6 Besten der Kreisbestenermittlung
III. Klasse die 6 Besten der Kreisbestenermittlung
Frauen
die 6 Besten der Kreiseinzelmeisterschaft
Jugend
die 6 Besten der Kreiseinzelmeisterschaft
- (22) Die BFA melden dem Fachwart BK des DBSV der DDR (Termin 15. Juli) mit der Qualifikationszahl und den erzielten Ergebnissen der Kreis- und Bezirksmeisterschaften:
 - die 12 besten Männer ihres Bezirkes
die 6 besten Frauen ihres Bezirkes
die 6 Besten der Jugend ihres Bezirkes

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

- (23) Die Entscheidung über die Anzahl der Starter zu den Kreismeisterschaften obliegt dem KFA und richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Anwärter.
- (24) Zu den Bestenermittlungen werden höchstens 6 Sportfreunde je Klasse zugelassen.
- (25) An den Meisterschaften in allen Ebenen und den Bestenermittlungen soll stets eine gerade Anzahl von Sportfreunden teilnehmen. Bei Ausfall eines Sportfreundes wird der folgende Sportfreund der Rangliste eingeladen. Verantwortlich sind die Technischen Leitungen aller Ebenen.
- (26) Die Kreis- und Bezirkseinzelmeysterschaften sowie die Bestenermittlungen werden über 2X100 Stoß mit Billardwechsel ausgetragen.
- (27) Kreis- und Bezirksmeister oder Bester ihrer Klasse werden die Sportfreunde, die das höchste Ergebnis erzielen.
- (28) Erreichen in einer Klasse mehrere Sportfreunde in den Endkämpfen das gleiche Ergebnis, so muß eine Stichpartie durchgeführt werden (nur bei der Titelvergabe).
- (29) Die Stichpartie wird über 2X50 Stoß mit Billardwechsel durchgeführt.
- (30) Verlaufen Partien wiederum unentschieden, so wird der Starter, der in diesen Stichpartien die wenigsten Minus verschuldet, zum Sieger erklärt.
- (31) Die Kreiseinzelmeysterschaften und Bestenermittlungen sind bis zum 15. Mai durchzuführen. Trotz oft auftretender Schwierigkeiten sollen die Termine bestehen bleiben. Die Sportler haben den Vorteil einer 10wöchigen Urlaubszeit. Sonderegenehmigungen soll die höhere Instanz bei Negativ-Attest geben.

Kapitel E

§ 6 Vorschriften für Bezirksmeisterschaften

I. Mannschaftsmeisterschaften

- (1) Die in der Bezirksklasse und in der Bezirksliga startenden Mannschaften werden von der Technischen Kommission des BFA festgelegt.
- (2) Die für die Punktspiele der Bezirksklasse und Bezirksliga festgelegten Mannschaften werden in Staffeln annähernd gleicher Spielstärke eingeteilt. Dabei sind die Tabellenstände des letzten Spieljahres zu berücksichtigen.
- (3) Für die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften der Bezirksklasse und Bezirksliga sind die Punkte 4-14 des § 5 maßgebend.
- (4) Die 4 besten Bezirksmeister steigen in die DDR-Liga auf, in die DDR-Frauenklasse steigt eine Mannschaft auf, sofern nicht die im § 7 (5) festgehaltenen Gegebenheiten zutreffen.
- (5) Die ermittelten Mannschaftsmeister der Bezirksliga und der Be-

zirks-Frauenklasse sind sofort von der Technischen Kommission des BFA mit allen erforderlichen Angaben an den Fachwart BK des DBSV der DDR zu melden.

II. Einzelmeysterschaften

- (6) Die Anwärter zu den Bezirkseinzelmeysterschaften der Männer, Frauen und Jugend werden aus den Punktspielen aller Klassen und den von den betreffenden Sportfreunden zu den Kreiseinzelmeysterschaften erzielten Ergebnissen ermittelt.
- (7) Alle Anwärter für die Bezirkseinzelmeysterschaften müssen an den Kreiseinzelmeysterschaften des betreffenden Spieljahres teilgenommen haben. In Sonderfällen entscheidet die Technische Kommission des BFA.
- (8) Zu den Endkämpfen der Bezirkseinzelmeysterschaften werden zugelassen:
Männer höchstens 12 Starter
Frauen höchstens 6 Starter
Jugend höchstens 6 Starter
- (9) Weitere Durchführungsbestimmungen zu den Einzelmeysterschaften und Bestenermittlungen siehe Punkt 24-30 des § 5.
- (10) Die Endkämpfe der Bezirkseinzelmeysterschaften und Bestenermittlungen sind bis zum 30. Juni durchzuführen.

Kapitel F

§ 7 Vorschriften für Meisterschaften der DDR

I. Mannschaftsmeisterschaften

- (1) Es bestehen folgende oberste Spielklassen:
 - a) Oberliga Männer mit 8 Mannschaften;
 - b) DDR-Liga Männer, 2 Staffeln mit je 8 Mannschaften;
 - c) DDR-Frauenklasse mit 6 Mannschaften.
- (2) Für die Durchführung der Punktspiele der obersten Spielklassen sind die Punkte 5-11 des § 5 maßgebend.
- (3) Staffelsieger der Oberliga und der DDR-Frauenklasse sind Meister der DDR.
- (4) In der DDR-Frauenklasse steigt die letzte Mannschaft ab.
- (5) Die beiden letzten Mannschaften der Oberliga steigen ab in die nach territorialen Gesichtspunkten eingeteilten Staffeln der DDR-Liga. Automatisch aufstiegsberechtigt sind in der Regel die beiden Staffelsieger; erzielt die zweitplatzierte Mannschaft einer Staffel jedoch einen um mindestens 40 Points höheren Mannschaftsgeneraldurchschnitt als der Staffelsieger der Nachbarstaffel, so erwirbt sie sich das Recht eines Ausscheidungskampfes mit dieser. Der Sieger über 2X100 Stoß steigt auf.
Aus jeder DDR-Liga-Staffel steigen die letzten beiden Mannschaften ab. Der Tabellenvorletzte mit dem besseren MGD erwirbt sich die Chance eines Stichkampfes mit dem viertbesten Bezirksliga-Meister, wenn er einen mindestens 40 Points höheren MGD als dieser aufweist. Der Sieger über 2X100

Stoß erhält die Startberechtigung in der DDR-Liga.

- (6) Der DDR-Mannschaftsmeister erhält zur Siegerehrung einen Pokal. Wird dieser Pokal von einer Mannschaft dreimal hintereinander oder fünfmal außer der Reihe gewonnen, so geht er in den endgültigen Besitz dieser Mannschaft über.
- (7) Für den gesamten Spielbetrieb der unter (1) genannten Klassen sind die Staffelleiter und die Technische Kommission BK im Präsidium des DBSV der DDR zuständig.

II. Einzelmeysterschaften

- (8) Die Anwärter zur DDR-Einzelmeysterschaft der Männer, Frauen und Jugend werden aus den Punktspielen aller Klassen (hinzu kommen die bei den Kreis- und Bezirksmeisterschaften erzielten Ergebnisse des betreffenden Sportfreundes) ermittelt. Außerdem starten die Bezirksmeister, wenn sie nicht schnittmäßig schon unter die ersten 12 Bewerber fallen.
Bedingung:
 - a) Klasse I
 - b) der Bezirk darf keinen der 12 Bewerber haben
- (9) Alle Anwärter müssen an den Kreis- und Bezirksmeisterschaften teilgenommen haben. In Sonderfällen entscheidet das Präsidium des DBSV der DDR.
- (10) Zur DDR-Einzelmeysterschaft der Männer starten 12 Anwärter und evtl. Bezirksmeister mit 260 Ø Frauen starten 6 Anwärter mit 170 Ø Jugend starten 6 Anwärter
- (11) Die Kämpfe um die DDR-Einzelmeysterschaft werden bei den Männern und bei der Jugend über 4X100 Stoß und bei den Frauen über 4X100 Stoß mit Billardwechsel ausgetragen.
- (12) Für die DDR-Einzelmeysterschaft sind die Punkte 27-30 des § 5 zu beachten.
- (13) Die DDR-Einzelmeysterschaften werden im September des betreffenden Spieljahres durchgeführt. Zur Austragung der DDR-Einzelmeysterschaft besteht für den gastgebenden Bezirk Spielsperre.
- (14) Bei den DDR-Einzelmeysterschaften wird stets der Termin und der Austragungsort für die nächstjährigen DDR-Einzelmeysterschaften festgelegt. Bewerbungen für deren Austrichtung sind jeweils bis zum 31. August an das Präsidium des DBSV der DDR einzureichen.

Kapitel G

§ 8 Vorschriften für Mannschaftspokalkämpfe

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften, die an Punktspielen teilgenommen haben.
- (2) Für die Durchführung der Pokalspiele sind verantwortlich
 - a) für die Vorrunde die einzelnen BFA;
 - b) für die Hauptrunde ein vom DBSV-Präsidium eingesetzter Obmann.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

- (3) Die angesetzten Termine sind für alle Mannschaften und Fachauschüsse verbindlich.
- (4) Das DBSV-Präsidium stellt einen Pokal zur Verfügung.
- (5) Durchführungsbestimmung und Ausschreibung werden von der Technischen Kommission des Präsidiums des DBSV der DDR erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wettkampfordnung tritt mit Beginn der Punktspiele 1973/74 in Kraft. Die alte Wettkampfordnung mit sämtlichen Zusätzen verliert mit demselben Tag ihre Gültigkeit.

gez. Parre Präsident des DBSV
Techn. Leiter der DDR
Billard-Kegeln gez. Exner

Spielregeln für Billardkegeln

§ 1 Spielweise

Der Deutsche Billardsportverband der DDR erkennt für das Billard-Kegeln offiziell als Spielweise die Partie in die Vollen an.

I. Das Spielmaterial

§ 2 Billard und Banden

- (1) Das Billard besteht aus einer rechteckigen, vollkommen ebenen, waagerechten, mit Tuch bespannten Oberfläche, auf der die Bälle bewegt werden sollen.
- (2) Die Tischfläche besteht aus einer Schieferplatte, deren Stärke mindestens 22 mm beträgt. Sie kann auch aus Metall oder irgendeinem anderen Material hergestellt werden, wenn der Deutsche Billardsportverband der DDR vorher die Zustimmung gegeben hat.
- (3) Zur Abgrenzung der Spielfläche sind Gummibanden angebracht, deren Höhe 36 bis 37 mm beträgt.
- (4) Die Maße der Spielfläche betragen 0,90×1,80 m.
- (5) Die Gummibanden sind in ihrer ganzen Länge nach an einem äußeren Rahmen befestigt, dessen Oberfläche vollkommen glatt und einfarbig ist. Die Außenmaße dürfen nicht mehr als 2,10×1,20 m betragen. Die Bandenumrahmung hat keine Einteilungsmarken und darf nicht auf Hochglanz poliert sein.
- (6) Spielfläche und Gummibanden sind mit anerkanntem Tuch in grüner Farbe bezogen. Eine andere Tuchfarbe bedarf der vorherigen Genehmigung des Deutschen Billardsportverbandes der DDR.
- (7) Die Höhe des Billards, gemessen vom Fußboden bis zur Oberfläche der Bandenumrahmung, beträgt 0,79 bis 0,80 m.

§ 3 Bälle

- (1) Gespielt wird mit 3 Bällen, die aus anerkanntem Material hergestellt sein müssen.

- (2) Der Durchmesser der Bälle beträgt 60 mm, Toleranz 0,5 mm.
- (3) Das Gewicht eines jeden Balles beträgt 200 bis 206 Gramm, das spezifische Gewicht ca. 1,7 Gramm.
- (4) Von den 3 Bällen ist 1 Ball weiß ohne Zeichnung, 1 Ball weiß mit einem etwa 1 mm großen schwarzen Punkt, 1 Ball rot ohne Zeichnung (Stoßball).

§ 4 Kegel und Kegelbilder

- (1) Die Anzahl der Kegel beträgt 5.
- (2) Die Kegel müssen aus Weißbuche und können mattiert sein.
- (3) Die Maße der Kegel sind: Länge 10,5 cm, Durchmesser am Fuß 13, im Schwerpunkt der Längsachse 15 mm und am Kopf 14 mm.
- (4) Der Schwerpunkt des Kegels soll genau in der Mitte der Längsachse sein, so daß bei einem gefallenen Kegel bei Ballanschlag ein leichtes Drehen möglich ist.
- (5) Kegel gelten als gefallen:
 - a) der liegende Kegel;
 - b) sobald der Kegel seinen Schwerpunkt verlassen hat und am weiteren Fallen gehindert wird;
 - c) sobald der Kegel seine Aufsetzmarke verlassen hat;
 - d) der ausgesetzte Kegel, wenn er die Fluchtlinie der jeweiligen Kegelreihe verlassen hat (siehe Skizze).
- (6) Schiefstehende Kegel gelten nicht als gefallen, müssen aber in ein anderes Kegelbild gestellt werden. Die Anlehnung eines Balles an einen Kegel führt zur Wegnahme des Kegels.
- (7) Gültige Kegelbilder (siehe Skizze)
 - a) ein Kegelbild läßt sich aufstellen, wenn mindestens 3 Kegel aufsetzpunkte von Bällen frei sind;
 - b) außer in der Längs- und Quermittellinie des Kegelbildes dürfen nur 3 Kegel in einer Reihe stehen;
 - c) sind weniger als 3 Kegel aufsetzpunkte frei, so wird Anfangsstellung gesetzt;
 - d) in allen Fällen, wo 3 Kegel aufsetzpunkte frei sind und sich trotzdem kein Kegel ergibt, wird Anfangsstellung gesetzt.

§ 5 Einteilung der Spielfläche, Aufsetzmarke und Anstoßstrecken

Einteilung der Spielfläche

- (1) Die Gesamtfläche wird durch einen dünnen Strich (Schneiderkreide) in zwei gleiche Quadrate 0,90×0,90 m geteilt.

Die Kegel aufsetzpunkte

- (2) Auf der Mitte der Spielfläche wird eine runde Stoffmarke angebracht. Die weiteren 4 Stoffmarken werden in Richtung aller Bandenmitten befestigt. Der Durchmesser der Stoffmarken ist 13 mm. Die Stoffmarken sind aus gummierter Seide hergestellt.
- (3) Die Länge der Diagonale beträgt von Außenkante bis Außenkante Stoffmarke 16,1 mm.

- (4) Der Abstand von Stoffmarkenmitte bis Stoffmarkenmitte muß in den Diagonalen 7,4 cm betragen.
- (5) Die Seitenflächen des Kegelquadrates werden durch dünne Kreidelinien gekennzeichnet, welche die Mittelpunkte der Stoffmarken verbindet. Ebenso sind die Diagonalen zu markieren.
- (6) Diese Verbindungslinien sind die Aufsetzlinien für die aufzusetzenden Kegel (siehe Skizze).

Aufsetzmarkierungen und Anstoßstrecken

- (7) Aufsetzmarken sind die Markierungen, auf die die Bälle zu Beginn der Partie oder während der Partie aufgesetzt werden müssen.
- (8) Es sind 2 Aufsetzmarken vorhanden.
- (9) Vom Mittelpunkt des Kegelbildes werden auf der gedachten Längsmittellinie auf beiden Seiten in 45 cm Abstand Kreidekreuze gezeichnet. Diese sind die Aufsetzmarken für beide Treibbälle.
- (10) Die Anstoßstrecken sind die Strecken, auf denen zu Beginn oder während der Partie der Stoßball aufgesetzt werden muß.
- (11) Die Anstoßstrecken werden gekennzeichnet, indem parallel zu den Längsbanden je eine Linie von 16,1 cm Länge und einem Bandenabstand von 30 cm gezogen wird, deren Mitte auf der Quermittellinie liegt (siehe Skizze).

§ 6 Der Billardstock, das Queue

- (1) Jeder Spieler hat das Recht, mit einem beliebigen Queue zu spielen. Sämtliche Stoßarten dürfen nur mit der belederten Queuespitze ausgeführt werden.
- (2) Das Queue muß bei allen Stoßarten mit beiden Händen geführt werden.

II. Die Partie

§ 7 Auslosen der Bälle und Förmlichkeiten beim Partiebeginn

- (1) Ein Auslosen der Bälle entfällt, da für alle Starter der rote Ball der Stoßball ist.
- (2) Starter, Schiedsrichter, Gegenspieler und Aufsetzer begrüßen sich durch Handschlag.

§ 8 Beginn der Partie

- (1) Der Schiedsrichter setzt die Bälle wie folgt zu:
 - a) den roten Ball nach Wahl des Starters auf einen Punkt der für Rechts- oder Linksspieler vorgeschriebenen Anstoßstrecken;
 - b) den Ball ohne Zeichen als Treibball eins;
 - c) den Punktball als Treibball zwei.
- (2) Das Kegelbild wird in seiner vollen Aufstellung aufgesetzt.
- (3) Jede Partie geht über 50 bzw. 100 Stoß.
- (4) Der Start hat für Rechts- und Linksspieler von der Querbande aus zu erfolgen. Dabei hat das Queue bei Rechtsspielern rechts und bei Linksspielern links des Kegelbildes zu liegen.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

- (5) Beim Anstoß muß Langball gespielt werden. Als Langball gelten alle Bälle, die nicht direkt als Eckball gespielt sind (Quartball).
- (6) Die Partie beginnt, sobald der Schiedsrichter das Billard zum Spiel freigibt.
- (7) Die Partie soll ohne Zwischenpause ausgetragen werden.

§ 9 Verlauf der Partie und Bewertung

- (1) Der Endzweck des Spieles besteht darin, im Laufe der Partie soviel wie möglich Punkte zu erzielen.
- (2) Punkte können erzielt werden:
 - a) durch Umwerfen von Kegeln durch Treibbälle. Dabei muß der angespielte Treibball (Treibball 1) erst Bande haben oder mit Vorbande gespielt sein, ehe er Kegel werfen darf. Treibball 2 kann vom Treibball 1 als Bande benutzt werden;
 - b) durch Karambolage: Eine echte Karambolage ist erzielt, wenn der Stoßball beide Treibbälle getroffen hat. Bei einer echten Karambolage kann Treibball 2 ohne vorherige Bande Kegel werfen. Wenn vom Stoßball ein Treibball auf den anderen gestoßen wird, entsteht eine unechte Karambolage. Bei einer unechten Karambolage (Schieber) darf Treibball 2 erst nach Bandenberührung Kegel werfen;
 - c) durch Passage: Eine Passage hat stattgefunden, wenn ein Ball das volle Kegelbild durchlaufen hat, ohne Kegel zu werfen und dabei vor und nach der Passage mit seinem Durchmesser außerhalb des Kegelbildes gestanden hat;
 - d) durch Walzenschlag: Walzenschlag liegt vor, wenn einer oder mehrere gefallene Kegel durch laufende Bälle in das Kegelbild geworfen werden.

(3) Die Bewertung

Es zählen:

jeder gefallene Kegel	1 Punkt
der Mittelkegel allein aus vollem Bild	2 Punkte
Karambolage und das Zusammentreffen der beiden Treibbälle	1 Punkt
Passage	1 Punkt

- (4) Stellt sich der Stoßball an einem oder beiden Treibbällen fest, so kann der Stoßball auf die Anstoßstrecke gesetzt werden, von der aus die Partie begonnen wurde.
- (5) Ist diese Anstoßstrecke besetzt, so wird der Ball auf die noch freie für Rechts- und Linksspieler festgelegte Anstoßstrecke auf einen Punkt nach Wahl des Starters gesetzt.
- (6) Sind beide Anstoßstrecken besetzt, so wird Anfangsstellung gesetzt.
- (7) Stehen Treibbälle fest zusammen oder an den Banden, so müssen sie gespielt werden.

- (8) Prellbälle an Banden sind gestattet, ganz gleich, wie sie sich entwickeln.

Herausspringen von Bällen:

Ein Ball wird erst dann als ein über das Billard herausgetretener angesehen, wenn er über die Bande rollt und dabei die Holzumrandung berührt.

- (9) Springen ein oder mehrere Bälle heraus, so werden sie auf die Aufsetzmarkierung oder Anstoßstrecken gesetzt, auf der sie zu Beginn der Partie gestanden haben.
- (10) Ist diese Aufsetzmarkierung oder Anstoßstrecke besetzt, so wird der Ball auf einen Punkt der freien Anstoßstrecke nach Wahl des Spielers gesetzt.
- (11) Nach herausgesprungenem Ball oder Bällen kann die Partie mit jedem möglichen Dessin fortgesetzt werden.

§ 10 Ende der Partie

- (1) Jede begonnene Partie muß bis zum letzten Stoß gespielt werden.
- (2) Eine Partie, die vor dem letzten Stoß beendet wird (höhere Gewalt), wird mit dem erzielten Ergebnis gewertet.
- (3) Entscheidend für den Gewinn einer Partie oder eines Mannschaftskampfes ist die erreichte Punktzahl.
- (4) Der Starter dankt dem Schiedsrichter und Aufsetzer sowie Schreiber durch Handschlag.

§ 11 Fehler

- (1) Punkte sind erst dann erzielt, wenn nach einem Stoß alle Bälle wieder in Ruhestellung sind.
- (2) Nachstehende Fehler werden nach Stoßausführung bzw. Vorbereitung des Stoßes wie folgt geahndet:
 - (3) Wenn die Treibbälle nicht auf ihre Aufsetzmarkierung gesetzt werden. Bei Stoßausführung zählt das Ergebnis minus, fallen keine Kegel 1 minus.
 - (4) Wenn der Stoßball bei Beginn der Partie und in den anderen festgelegten Fällen nicht auf die Anstoßstrecke gesetzt wird, die für Rechts- und Linksspieler festgelegt ist. Bei Stoßausführung zählt das Ergebnis minus, fallen keine Kegel 1 minus.
 - (5) Wenn der Punkt 2 aus § 6, Punkt 4 und 5 aus § 8 nicht beachtet werden, so zählt das Ergebnis minus, fallen keine Kegel 1 minus.
 - (6) Setzen oder Legen auf das Billard ist erlaubt, wenn dabei ein Fuß den Fußboden berührt. Das Auflegen eines Beines auf die Spielfläche ist verboten. Bei Verstöß gegen diese Regel zählt das Ergebnis minus, fallen keine Kegel 1 minus.
 - (7) Wird bei Vorbereitung zu einem Stoß ein Ball berührt oder werden dabei Kegel geworfen, so wird dieses als Leerstoß gewertet.
 - (8) Ein direktes Spiel auf Kegel ist nicht erlaubt. Das Ergebnis eines direkten Stoßes zählt minus.

Liegt absichtliches Minusspiel vor, um eine gute Fortsetzung der Partie zu erlangen (Schiedsrichter), so wird der Starter vom Schiedsrichter verwarnet. Die dritte Verwarnung führt zum Abbruch der Partie. Das Ergebnis wird nicht gewertet.

- (9) Trifft ein Stoßball bei einem Stoß keinen Treibball, zählt das Ergebnis 1 minus, fallen dabei noch Kegel, zählt das gesamte Ergebnis minus.
- (10) Verlassen nach einem Stoß ein Ball oder Bälle die Spielfläche, so wird dieser Stoß mit 1 minus bewertet.
- (11) Werden nach einem Stoß ein Ball oder Bälle mit dem Queue oder auf andere Art berührt, so zählt das Ergebnis dieses Stoßes minus, fallen keine Kegel 1 minus.
- (12) Wird ein Stoß bei noch nicht voll aufgesetztem Kegelbild ausgeführt, zählt das Ergebnis minus.
- (13) Wird ein Stoß ausgeführt, bevor alle Bälle in Ruhestellung sind, zählt das Ergebnis minus, fallen keine Kegel 1 minus.
- (14) Wird ein Stoß mit falschem Ball ausgeführt, zählt das Ergebnis minus, fallen keine Kegel 1 minus. Alle bis zur Feststellung dieses Fehlens durch den Schiedsrichter in vorhergehenden Stoßen erzielten Punkte zählen als gut.
- (15) Fallen durch Schuld des Starters nach einem Stoß Kreide oder andere Gegenstände auf die Spielfläche und berühren Bälle oder Kegel, so wird das Ergebnis dieses Stoßes mit minus gewertet, fallen keine Kegel 1 minus. Die Bälle müssen von den neu eingenommenen Plätzen gespielt werden.
 - a) Verursacht der Starter nach Ausführung des Stoßes einen Kegelfall, der nicht durch die Treibbälle verursacht wurde, so zählt das Ergebnis minus.
- (16) Werden vom Stoßball gefallene Kegel berührt, die dadurch weiteren Kegelfall verursachen, zählt das Ergebnis dieses Stoßes minus.
- (17) Befindet sich der Stoßball in Ruhestellung oder Bewegung und es werden von den Treibbällen Kegel geworfen, die durch Berühren des Stoßballes weitere Kegel werfen, so zählt das Ergebnis dieses Stoßes minus.
- (18) Passage des Stoßballes zählt minus. Fallen danach Kegel, zählt das gesamte Ergebnis minus.
- (19) Werden nach einem Stoß Kegel an den Starter, an sein Queue, an den Aufsetzer oder Schiedsrichter geworfen und fallen zurück auf die Spielfläche, ohne ein irreguläres Ergebnis zu verursachen, so gilt dies als nicht geschehen. Werden dabei von den zurückfallenden Kegeln weitere Kegel geworfen, so wird der Stoß als nicht ausgeführt bewertet und die Partie mit Anfangsstellung fortgesetzt.
- (20) Nachstoßen gilt als 2. Stoß. Der 1. Stoß zählt als 1 minus, beim 2. wird das erzielte Ergebnis gewertet.

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

- (21) Es ist bei allen Bällen auf Treibball zu spielen. Ist dieses technisch nicht möglich (Schiedsrichter), so muß der Stoßball in diesem Falle mindestens eine Bande berühren. Keine Bande treffen, zählt hierbei 2 minus.
- (22) Stößt ein Starter durch besondere Umstände an das Billard und es fallen dabei Kegel oder werden Bälle bewegt, ohne daß ein Queuestoß ausgeführt wurde, wird dies nicht als Stoß gewertet. In diesem Falle werden die Bälle vom Schiedsrichter an die vor dem Vorfall innegehabten Plätze gestellt (sinngemäß).
- (23) Ein Fehler, der durch eine dritte Person verursacht wird, darf dem Starter nicht angerechnet werden. Sind in solchen Fällen Kegel oder Bälle von ihren Plätzen gerückt worden, wird vom Schiedsrichter Anfangsstellung gesetzt.
- (24) Der Starter trägt die Folgen, wenn er bei einem nicht zulässigen oder unvollständig aufgesetzten Kegelbild einen Stoß ausführt. Das Ergebnis wird in jedem Falle mit minus gewertet.
- (25) In Zweifelsfällen ist zu Gunsten des Starters zu entscheiden.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bei der Partie in die Vollen müssen vor jedem Stoß alle 5 Kegel aufgesetzt werden.
- (2) Bei normalem Kegelbild müssen die Kegel auf ihren Aufsetzmarken stehen und diese voll decken.
- (3) Nur die zulässigen Bilder (siehe Skizze) dürfen aufgesetzt werden.
- (4) Der Starter ist berechtigt, von ihren Aufsetzmarken verschobene Kegel vom Schiedsrichter richtig setzen zu lassen.
- (5) Wenn nach einem Stoß die Aufsetzmarke des Mittelkegels durch einen Ball besetzt ist, kann der Starter bestimmen, auf welche Verbindungslinie des Kegelbildes der Mittelkegel gesetzt werden soll. Dieser Kegel darf erst bei Fall oder bei Freiwerden seiner Aufsetzmarke umgesetzt werden.
- (6) Gefallene Kegel dürfen erst dann aufgesetzt werden, wenn die Bälle in Ruhstellung sind oder die Möglichkeit einer nochmaligen Ballberührung ausgeschlossen ist.
- (7) Starter, Schiedsrichter, Aufsetzer und Anschreiber haben bei Wettkämpfen die vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.
- (8) Das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke sind während einer Partie für Starter, Schiedsrichter und Helfer nicht gestattet.
- (9) Herausgesprungene Bälle sind mit einem Wolltuch zu säubern, bevor sie vom Schiedsrichter wieder auf die Spielfläche gesetzt werden.
- (10) Nach Spielbeginn dürfen, außer bei Schäden, weder Bälle noch Kegel ausgewechselt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Spielregeln treten mit dem Beginn der Punktspiele 1973/74 in Kraft.

Deutscher Billardsportverband der DDR

Titelkämpfe mit großem Lob

Vorbildlich organisierte DDR-Schülermeisterschaften im Billardkegeln im „Klub der Werktätigen“ in Zittau / Ein Dankeschön dem fleißigen Kollektiv / Titel gingen an den Naundorfer Stabnow (Schüler A) und an den Neugersdorfer Paul (Schüler B)

Im August wurden im „Klub der Werktätigen“ in Zittau die diesjährigen DDR-Meisterschaften im Billardkegeln der A- und B-Schüler ausgetragen. Vorweg sei bemerkt, daß diese Titelkämpfe, denen auch der DBSV-Präsident Hans Exner beiwohnte, ein echtes Gemeinschaftswerk sozialistischer Zusammenarbeit waren. Der Gastgeber, die WSG Kosmos Zittau, hatte es verstanden, alle staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte für die Leistungsschau des Nachwuchses zu interessieren und ihre Aktivitäten auszulösen. Diese Arbeit der Verantwortlichen in Zittau verdient hohes Lob und fand auch in zahlreichen Auszeichnungen des Verbandes ihren Niederschlag.

Auszeichnungen vorgenommen

Mit der DBSV-Ehrenplakette in Gold wurde ausgezeichnet:

Iris Knischka, Kreisschulrat, Mitglied des Rates des Kreises Zittau;

die DBSV-Ehrenplakette in Silber

erhielt:

das Kollektiv des WBA 2

der Nationalen Front;

mit der DBSV-Ehrenplakette in Bronze wurden geehrt:

Holger Hiegisch, Leiter der Paten-Betriebssportgemeinschaft Motor Robur Zittau, Siegfried Schneider, Vorsitzender der WSG Kosmos Zittau.

Die Ehrennadel des DBSV der DDR erhielten:

in Gold — Rudolf Hüttmann;

in Silber — Richard Demin;

in Bronze — Manfred Thiel, Walter Ulrich und Hans Armbrust.

Eröffnung mit Kampfpappell

Die Meisterschaften des BK-Nachwuchses wurden eingeleitet mit einem Kampfpappell am VVN-Ehrenmal in Zittau. Kreisschulrat Iris Knischka, die die Schirmherrschaft über diese Veranstaltung übernommen hatte, hielt hier eine Ansprache an die jüngsten BK-Sportler und an die Ehrengäste.

14 Schüler nahmen schließlich den Kampf um die Titel bei den Schülern A und B auf. Erfreulich für den Bezirk Dresden: Sieben Aktive aus ihrem Bezirk gingen in Zittau an den Start. Aus der gastgebenden WSG Kosmos Zittau qualifizierte sich Dietmar Demin, der am Ende einen guten vierten Rang bei den A-Schülern belegte.

Abschlußstand (Schüler A): 1. Stabnow (Naundorf) 477 (242/235), 2. Thiele (Weißenborn) 466 (222/224), 3. Neubert (Görlitz) 442 (242/200), 4. Demin (Zittau) 416 (221/195), 5. Walter (Dresden) 415 (197/218), 6. Girschik (Karl-Marx-Stadt) 399 (175/224), 7. Zika (Karl-Marx-Stadt) 382 (178/204), 8. Beuchel (Großsedlitz) 352 (201/151); Schüler B: 1. Paul (Neugersdorf) 436 (228/208), 2. Böttcher (Görlitz) 422 (251/171), 3. Bock (Cottbus) 405 (184/221), 4. Hommola (Weißenborn) 389 (191/198), 5. Krüger (Neugersdorf) 355 (171/184), 6. Rieger (Altenburg) 334 (161/173).

Pokalturnier (Schüler A und B): 1. Paul 234 (99/135), 2. Bock 220 (100/120), 3. Thiele 219 (123/96) und Neubert 219 (104/115), 5. Walter 217 (103/114), 6. Zika 216 (109/107), 7. Rieger 207 (104/103), 8. Stabnow 199 (90/109), 9. Krüger 194 (92/102), 10. Demin 192 (81/111), 11. Girschik 188 (78/110), 12. Böttcher 184 (66/118), 13. Hommola 183 (94/89), 14. Beuchel 175 (81/94).

Aus dem CEB-Reglement

Fortsetzung heute mit den Internationalen Schiedsrichterregeln, den Internationalen Organisationsregeln und anderen Bestimmungen im CEB-Reglement

„Heute setzt „BILLARD“ die Übersetzung weiterer Teile aus dem CEB-Reglement fort. Ein erster Teil wurde im vorigen Jahr in der Doppelausgabe 1/2 abgedruckt.

Internationale Schiedsrichterregeln

Art. 201:

Die Partie wird von niemand anders als vom Schiedsrichter geleitet. Die Spieler haben ausnahmsweise ein Recht zu intervenieren, wenn es sich um Fra-

gen der Anwendung des Reglements handelt (Art. 210). Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, daß es zu keiner unbegründeten Intervention kommt.

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Art. 202:

Bei Partien, deren normale Dauer eine Stunde übersteigt, ist es besonders zu empfehlen, den Schiedsrichter in der Mitte der Partie auszuwechseln. Ist ein zweiter Schiedsrichter verfügbar, ist diese Regel obligatorisch.

Art. 203:

1. Die Punkte werden vom Schiedsrichter laut gezählt.
2. Bei Spielen mit Sperrzonen, also bei der Freien Partie und den Cadre-Spielen, hat der Schiedsrichter die Ballposition laut bekanntzugeben: „eingetreten“ (entré); „drin“ (dedans); „auf der Linie“ (à cheval) und bei den Cadre-Spielen dabei stets zuerst die Position in bezug auf den Cadre und dann jene, die sich auf den zusätzlichen Cadre bezieht.

Art. 204:

1. Der Schiedsrichter verständigt den Spieler, wenn sich die Bälle berühren.
2. Nur der Schiedsrichter darf die Bälle anfassen, wenn es darum geht, sie wieder auf die „mouches“ zurückzusetzen, sie erforderlichenfalls wieder auf ihre Positionen zu bringen oder sie zu säubern.
3. Bevor er die Bälle zur Säuberung aufhebt, hat er sorgfältig ihren Standort festzuhalten. Er hat sich zu vergewissern, daß bei der Aufnahme jeder Spieler auch wirklich seinen Ball behält.

Art. 205:

Der Schiedsrichter kann das Zählen der Punkte sowie die Markierung kontrollieren.

Art. 206:

1. Der Schiedsrichter gibt das Spiel erst dann an den Gegner weiter, wenn die drei Bälle zum Stillstand gekommen sind.
2. Der Spieler ist berechtigt, den Schiedsrichter zu fragen, warum das Spiel an den Gegner weitergegeben wird. Der Schiedsrichter teilt den Fehler unter Verwendung der in Artikel 115 genannten Wörter mit.

Art. 207:

In jedem Augenblick der Partie kann der Schiedsrichter, wenn er es für erforderlich hält, die Säuberung des Billards und der Bälle vornehmen. Diese Säuberung hat so schnell wie möglich zu erfolgen.

Art. 208:

1. Dem Schiedsrichter ist es ausdrücklich untersagt, den Spieler auf einen Fehler aufmerksam zu machen, den er im Begriff ist zu machen. Weder bei der Aufnahme noch im Verlauf der Serie darf der Schiedsrichter dem Spieler angeben, welches sein Ball ist. Das darf er auch dann nicht tun, wenn dieser ihn darum bittet.

2. Der Spieler ist berechtigt, sich beim Schiedsrichter danach zu erkundigen, welches der markierte Ball ist. Das darf er auch dann, wenn er selbst mit diesem Ball spielt.
3. Bei den Cadre-Spielen ist der Schiedsrichter gehalten, die Position der Bälle bekanntzugeben, auch wenn dadurch der Ball des Spielers bestimmt wird.

Art. 209:

1. Ist eine Entscheidung des Schiedsrichters zweifelhaft, kann der Spieler — jedoch nur einmal — ihn bitten, den Fall zu überprüfen.
2. Der Schiedsrichter ist gehalten, diese Bitte zu erfüllen. Er kann dabei seinen Vertreter konsultieren.

Art. 210:

1. Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig und können nicht angefochten werden, wenn es sich um Fragen des Spielgeschehens handelt. Ausgenommen davon sind Fragen, die die Anwendung des Reglements betreffen.
2. Jeder Einspruch auf Fragen, die die Anwendung des Reglements betreffen, ist dem Schiedsrichter in beliebiger Form in dem Augenblick vorzubringen, da sich der vermutliche Fehler ereignet. Geht der Schiedsrichter nicht auf den Einspruch ein, hat der Spieler die Möglichkeit, am Spielende seinen Einspruch erneut auf dem Spielbogen zu formulieren. In diesem Fall muß er jedoch den Betrag von 5,— Dollar beifügen, wie dies in den internationalen Organisationsregeln und vor allem in Artikel 319 (3) für das Einspruchsverfahren vorgesehen ist.
3. Liegt seitens eines Spielers ein Einspruch vor, ist der Vertreter der CEB oder in dessen Abwesenheit der Präsident des Veranstalterverbandes oder dessen Vertreter gehalten, diesen Einspruch noch am selben Tag zu prüfen. Erweist sich der Einspruch als begründet und kann der begangene Fehler das Ergebnis der Partie beeinflusst haben, muß die Turnierleitung die Partie wiederholen lassen.
4. Liegt im Sinne des vorstehenden Artikels ein Einspruch seitens eines Spielers vor, ist der Vertreter der CEB gehalten, darüber an die Generalversammlung zu berichten.

Art. 211:

1. Der Schiedsrichter hat den Spieler zu verständigen, wenn dieser um die letzten 5, 4, 3, 2 und einen Punkt spielt. Im Dreibandspiel verständigt der Schiedsrichter den Spieler bei den letzten 3, 2 und einen Punkt.
2. Wenn der Schiedsrichter nach der Ankündigung, daß es um den letzten Punkt geht, die letzte Karambolage für gültig erklärt, wird dem Spieler die Gesamtpunktzahl der Partie angerechnet, und zwar auch dann, wenn sich später ein Fehler in der Punktzählung herausstellen sollte.

Art. 212:

1. Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, daß sich die Spieler korrekt

und loyal verhalten und von jeder Handlung absehen, die den Gegner behindern könnte.

2. Geht das Spiel an den anderen Spieler über, hat der Gegner auf dem für die Spieler vorgesehenen Stuhl Platz zu nehmen.

Art. 213:

Außergewöhnliche Fälle, die nicht in diesem Reglement vorgesehen sind, bleiben der Entscheidung des Schiedsrichters überlassen. In diesem Fall hat der Veranstalterverband die getroffene Entscheidung der Generalversammlung der CEB zur Kenntnis zu bringen.

Internationale Organisationsregeln

I. Klassifizierung der offiziellen Wettkämpfe

Art. 301:

1. Die offiziellen Wettkämpfe gliedern sich in 4 Kategorien:
 - a) nationale Meisterschaften
 - b) internationale Turniere
 - c) Europameisterschaften
 - d) Weltmeisterschaften.
2. Die Verbände, die Europa- oder Weltmeisterschaften organisieren, haben auf allen in diesem Zusammenhang veröffentlichten offiziellen Materialien, wie Plakate, Programme und Druckschriften, anzugeben:
 - a) um die wievielte Meisterschaft es sich handelt,
 - b) die Bezeichnung des Veranstalterverbandes,
 - c) die Bezeichnung des Gründerverbandes,
 - d) die Bezeichnung des mit der Meisterschaft verbundenen Werpokals sowie den Namen des Stifters.

II. Nationale Meisterschaften

Art. 302:

Die CEB verfolgt nicht die Absicht, sich in die Organisation oder Überwachung nationaler Meisterschaften einzumischen. Dennoch sind bei gleich welcher Spielart nach Abschluß eines jeden dieser Wettkämpfe für Spieler, deren Kategorie höher oder zumindest gleich der ersten Kategorie ist, die Verbände gehalten, dem Sportdirektor und dem Generalsekretär der CEB die technischen Ergebnisse mitzuteilen.

III. Internationale Turniere

Art. 303:

1. Außer den internationalen Meisterschaften, die im Sportkalender der offiziellen Wettkämpfe aufgeführt sind, können Verbände oder Vereine internationale Begegnungen zwischen Verbänden, Vereinen oder Einzelspielern durchführen.
2. Für alle diese Begegnungen muß im voraus die Zustimmung des Komitees der CEB eingeholt werden.
3. Handelt es sich um Begegnungen zwischen Vereinen oder Einzelspielern, so ist im voraus auch die Zu-

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

stimmung der interessierten Verbände einzuholen.

4. Verbände, die im Laufe desselben Sportjahres keine internationale, im Kalender der offiziellen Wettkämpfe aufgeführte Meisterschaft organisieren, können nicht ermächtigt werden, ein internationales Turnier zu organisieren oder es von einem ihrer Vereine organisieren zu lassen. Diese Klausel gilt nicht für Verbände, die zwar um die Durchführung einer internationalen Meisterschaft nachgesucht, die Vergabe dafür jedoch nicht erhalten haben, und auch nicht für Verbände, die im Laufe desselben Sportjahres die Generalversammlung der CEB durchgeführt haben.
5. Die Spielarten, für die internationale Meisterschaften zugelassen werden, werden alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.
6. Der Antrag auf Ausrichtung eines internationalen Turniers muß zusammen mit dem Reglement in zweifacher Ausfertigung und gegebenenfalls mit Ermächtigungen seitens der Verbände sechs Wochen vor dem Datum des Turniers beim Komitee der CEB vorliegen. Das Komitee der CEB ist gehalten, seine Entscheidung hierüber binnen zwei Wochen zu treffen.
7. Internationale Turniere zwischen Verbänden müssen in ihrem Reglement einen Artikel vorsehen, der den Veranstalterverband verpflichtet, die Spieler nach den gleichen Bedingungen zu entschädigen, wie dies für internationale Meisterschaften vorgesehen ist.
8. Anträge auf Durchführung eines internationalen Turniers werden zurückgewiesen, wenn das Datum mit dem einer Europa- oder Weltmeisterschaft zusammenfällt.

IV. Europameisterschaften

Art. 304:

1. Die CEB kann alljährlich eine Meisterschaft in jeder Spielform organisieren.
2. Es ist jedoch nicht zulässig, eine Europameisterschaft in einer Spielform durchzuführen, für die es bereits eine Weltmeisterschaft gegeben hat, die für dieselbe Sportsaison zählt.

Qualifikation der Spieler

Art. 305:

1. Die Europameisterschaften sind nur für Spieler der ersten Kategorie offen, die einzige, die in den offiziellen internationalen Beziehungen berücksichtigt wird.
2. Alle Verbände sind berechtigt, sich bei diesen Meisterschaften vertreten zu lassen, vorausgesetzt, daß ihr Vertreter, wenn er Landesmeister ist, auch den für die erste Kategorie geforderten Durchschnitt erzielt.

3. Ist der Vertreter eines Verbandes kein Landesmeister, muß er den internationalen Durchschnitt erreichen, wenn sein Verband bereits einen ersten Vertreter besitzt.
4. Hat der Vertreter eines Verbandes noch nie an einer internationalen Meisterschaft teilgenommen, muß sein Generaldurchschnitt mindestens dem Generaldurchschnitt der ersten Kategorie plus 10 Prozent oder dem internationalen Generaldurchschnitt plus 10 Prozent entsprechen, wenn er der zweite Vertreter seines Landes ist.
5. Der Titelverteidiger des Wettkampfes ist ex officio an erster Stelle zugelassen.
6. Die an einer internationalen Meisterschaft teilnehmenden Spieler müssen entweder die Nationalität des Landes haben, das sie vertreten, aus ihm stammen oder in ihm naturalisiert sein, oder in diesem Land drei ganze Jahre lang ansässig gewesen sein, oder aber unter die Anwendung des Artikels 13 (2) der Statuten der CEB fallen.

Geforderter Durchschnitt

Art. 306:

Die für alle Spielformen geforderten Durchschnitte werden alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

Klassement der Verbände

Art. 307:

1. Die Wettkämpfer werden von ihrem jeweiligen Verband benannt. Für diese gibt es im internationalen Klassement eine Prioritätsordnung, die sich aus den individuellen Leistungen ihrer Spieler ergibt, die diese im Laufe der letzten drei Sportsaisons erzielt haben (Generaldurchschnitte, proportionelle Generaldurchschnitte oder Prozentsätze).
2. Das Teilnahmerecht erwerben nicht die Spieler, die diese Generaldurchschnitte oder Prozentsätze erzielt haben, sondern ihr Verband. Dieser ist völlig frei in der Nominierung seiner Vertreter (vgl. Art. 305).
3. Die Klassementstafel der Verbände wird alljährlich vom Sportdirektor aufgestellt und den Verbänden zusammen mit dem Protokoll der ordentlichen Generalversammlung zugestellt.
4. Verliert ein Spieler seinen Amateurstatus, so erscheinen seine Leistungen nicht mehr in der Klassementstabelle und werden auch nicht mehr für das Klassement seines Verbandes berücksichtigt.

Teilnehmerminimum

Art. 308:

1. Die Europameisterschaften sollen nach Möglichkeit mindestens acht Teilnehmer umfassen. Diese Zahl ist eventuell vom Veranstalterverband

nach Maßgabe der ordnungsgemäß eingegangenen Meldungen der für den Wettkampf vorgesehenen Zeit und der Anzahl der verfügbaren Billards zu erhöhen.

2. Ist ein Spieler zu Beginn einer Meisterschaft nicht anwesend, ist der Veranstalterverband berechtigt, die Zahl der Spieler zu ergänzen:
 - a) durch einen anderen Spieler des Verbandes, dem der nicht erschienene Spieler angehört, falls dieser rechtzeitig eintreffen kann;
 - b) ist das nicht möglich, durch den Spieler, der bei der Durchsicht der in Frage kommenden Kandidaten (Art. 309) ermittelt wurde, vorausgesetzt, daß dieser sich in der gesetzten Frist einfinden kann;
 - c) ist auch dies nicht möglich, durch einen Spieler des Veranstalterverbandes.
3. Unter keinen Umständen ist der Veranstalterverband berechtigt, einen Spieler zu benennen, der die Bedingungen des Artikels 305 nicht erfüllt.

Ungenügende Anzahl von Teilnehmermeldungen

Art. 309:

1. Die Durchsicht der in Frage kommenden Kandidaten umfaßt:
 - a) den Titelverteidiger, ohne Nationalität;
 - b) den Vertreter des Veranstalterverbandes, sofern dieser nicht schon den Titelverteidiger stellt;
 - c) einen Vertreter jedes Verbandes, der seine Teilnahmemeldung eingereicht hat, ausgenommen der Veranstalterverband, jedoch einschließlich des Verbandes, der den Titelverteidiger stellt, wenn sein Vertreter Landesmeister ist und den internationalen Generaldurchschnitt erreicht und unter der Bedingung, daß der Titelverteidiger an dieser Landesmeisterschaft beteiligt war.
2. Ermöglicht es die erste Durchsicht der Kandidaten nicht, die vom Veranstalterverband gewünschte Teilnehmerzahl zu erreichen, findet eine zweite Durchsicht statt, bei der der Verband des Titelverteidigers das erste Vorrecht dann hat, wenn sein Anspruch bei der ersten Durchsicht hinfällig geworden ist. Das zweite Vorrecht kommt dem Veranstalterverband zu.
3. Ermöglicht es auch die zweite Durchsicht nicht, die gewünschte Teilnehmerzahl zu erreichen, findet eine dritte Durchsicht unter Berücksichtigung der Klassementstabelle der Verbände statt.
4. Dem Veranstalterverband steht es frei, einen Vertreter zu melden, auch wenn er selbst nicht über Spieler der internationalen Kategorie verfügt. Vorher müssen jedoch alle Verbände berücksichtigt werden, die einen qualifizierten Spieler gemeldet haben.

(Wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt.)